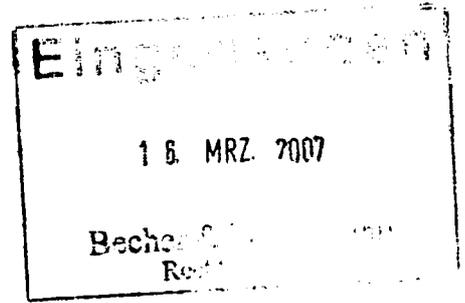
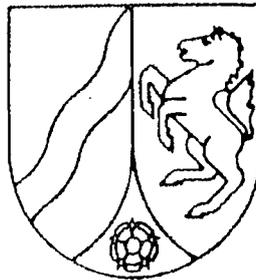


*Handwritten signature*



# VERWALTUNGSGERICHT MÜNSTER

## IM NAMEN DES VOLKES

### URTEIL

1 K 1112/06.A

In dem Verwaltungsrechtsstreit

des Herrn **[REDACTED]**

- Kläger -

- Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Becher und Dieckmann, Münsterplatz 5, 53111 Bonn, Az.: 598/05D35 -

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des Innern, dieses vertreten durch den Präsidenten des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge, Außenstelle Dortmund, Huckarder Straße 91, 44147 Dortmund, Az.: 5188892-432,

- Beklagte -

w e g e n der Rücknahme einer Feststellung der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG in Bezug auf Vietnam

hat Richterin Dr. Bartelheim

auf Grund der mündlichen Verhandlung

vom 09. März 2007

für Recht erkannt:

Der Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 8. Juni 2006 (Gesch.-Z. 5188892-432) wird aufgehoben.

Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens, für das Gerichtskosten nicht erhoben werden.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe des beizutreibenden Betrags abwenden, wenn nicht der Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in entsprechender Höhe leistet.

### **Tatbestand:**

Der im Jahr 1959 geborene Kläger ist nach eigenen Angaben vietnamesischer Staatsangehöriger. Er reiste - wiederum nach eigenen Angaben - am 5. August 2001 auf dem Landweg in das Bundesgebiet ein und stellte am 7. August 2001 einen Asylantrag.

Zu dessen Begründung führte er bei seiner Anhörung bei dem Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge (nunmehr: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge; im Folgenden: Bundesamt) im Wesentlichen aus: In seinem Heimatland sei er von Mai 1995 bis November 1996 wegen illegalen Waffenhandels inhaftiert gewesen. Im April 1998 sei er wegen des Verteilens von Flugblättern zu einer zehnjährigen Gefängnisstrafe verurteilt worden. In den Flugblättern seien gesellschaftliche Probleme, unter anderem die Korruption und Kriminalität, kritisiert worden. Am 30. April 2001 habe er aus dem Gefängnis fliehen können. In den nächsten zwei Monaten habe er sich weiterhin in Vietnam aufgehalten. Er habe sich zunächst bei seiner Schwester versteckt, im folgenden bei einer Cousine in Hanoi gewohnt und zuletzt bei einer anderen Cousine in Ho-Chi-Minh-Stadt. Am 4. Juli 2001 habe er Vietnam verlassen und sei am 5. August 2001 im Bundesgebiet angekommen.

Mit bestandskräftig gewordenem Bescheid vom 29. August 2001 lehnte das Bundesamt den Antrag des Klägers auf Anerkennung als Asylberechtigter ab und stellte zu seinen Gunsten fest, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG hinsichtlich Vietnam vorliegen.

Am 21. April 2003 reisten zwei der drei Töchter des Klägers über die Tschechische Republik in das Bundesgebiet ein. Seine Ehefrau und seine dritte Tochter stellten am 9. März 2004 bei der deutschen Botschaft in Hanoi einen Antrag auf Erteilung eines Visums. Bei einer Befragung durch eine Mitarbeiterin der Botschaft äußerte die Ehefrau des Klägers, er sei in Vietnam nie politisch aktiv gewesen, sondern habe als Bauer auf dem Feld gearbeitet. Hiervon setzte die deutsche Botschaft Hanoi den Landrat des Kreises \ , in dessen Zuständigkeitsbereich der Kläger zu diesem Zeitpunkt wohnhaft war, mit Schreiben vom 9. Juni 2004 in Kenntnis. Der Landrat des Kreises \ übermittelte die ihm zur Verfügung stehenden Informationen mit Schreiben vom 17. März 2005 dem Bundesamt.

Nach Anhörung nahm das Bundesamt mit Bescheid vom 8. Juni 2006 die zu Gunsten des Klägers getroffene Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG zurück und stellte fest, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG und Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG nicht vorliegen.

Der Bescheid wurde am 14. Juni 2006 als Einschreiben zur Post gegeben.

Der Kläger hat daraufhin am 30. Juni 2006 Klage erhoben, zu deren Begründung er vorträgt, er habe seine Ehefrau über seine politischen Aktivitäten im Unklaren gelassen, um sie vor eventuellen Repressalien zu schützen.

Der Kläger beantragt,

den Bescheid der Beklagten vom 8. Juni 2006 aufzuheben,

hilfsweise den Bescheid der Beklagten vom 8. Juni 2006 aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG vorliegen,

weiter hilfsweise die Beklagte zu verpflichten festzustellen, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 5 AufenthG vorliegen,

weiter hilfsweise die Beklagte zu verpflichten festzustellen, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 7 AufenthG vorliegen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen,

und bezieht sich zur Begründung auf den Inhalt des angefochtenen Bescheids.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes und des Vorbringens der Parteien im übrigen wird auf den Inhalt der Gerichtsakte 1 K 1112/06.A, der beigezogenen Verwaltungsvorgänge (8 Hefte) und auf die in das Verfahren eingeführten Erkenntnisse ergänzend Bezug genommen.

### **Entscheidungsgründe:**

Die Klage ist zulässig und begründet. Der angefochtene Bescheid des Bundesamtes ist rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO).

Die Voraussetzungen einer Rücknahme der mit Bescheid vom 29. August 2001 getroffenen Feststellung zu § 51 Abs. 1 AuslG (nunmehr: § 60 Abs. 1 AufenthG) liegen nicht vor.

Gemäß § 73 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Satz 1 AsylVfG ist die Feststellung, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG vorliegen, zurückzunehmen, wenn sie aufgrund unrichtiger Angaben oder infolge Verschweigens wesentlicher Tatsachen erteilt worden ist und auch aus anderen Gründen nicht getroffen werden könnte.

Ob die Feststellung auf unrichtigen Angaben oder dem Verschweigen wesentlicher Tatsachen beruht, muss feststehen. Bloße Zweifel genügen nicht. Insoweit trägt die Beklagte die Darlegungs- und Beweislast.

Vgl. VG Ansbach, Urteil vom 24. November 2005 - AN 15 K 05.30237 -, juris; VG Gießen, Urteil vom 16. April 1998 - 5 E 30945/97.A -, NVwZ-Beilage 10/1998, S. 101.

Entgegen der Auffassung der Beklagten bieten die Angaben der Ehefrau des Klägers anlässlich der Beantragung eines Visums bei der deutschen Botschaft in Hanoi keine hinreichende Tatsachengrundlage für die Annahme, der Kläger habe die Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG aufgrund unrichtiger Angaben erlangt. Dem Schreiben der Botschaft an den Landrat des Kreises Warendorf vom 9. Juni 2004 zufolge habe die Ehefrau des Klägers auf entsprechende Nachfrage angegeben, der Kläger sei nie politisch aktiv gewesen, sondern habe nur als einfacher Bauer zu Hause auf dem Feld gearbeitet; zwei Söhne habe man über Tschechien nach Deutschland geschleust.

Mit Blick darauf, dass nicht zwei Söhne, sondern zwei Töchter des Klägers im April 2003 über die Tschechische Republik in das Bundesgebiet eingereist sind, hat das Gericht bereits Zweifel, ob die Äußerungen der Ehefrau des Klägers in dem Schreiben der Botschaft richtig wiedergegeben wurden. Unabhängig davon rechtfertigen sie jedenfalls nicht zweifelsfrei die Schlussfolgerung, die Angaben des Klägers bei seiner Anhörung bei dem Bundesamt am 14. August 2001 seien unrichtig gewesen. Der Kläger hatte bei seiner Anhörung angegeben, nachts gegen Entgelt Flugblätter mit regimekritischen Inhalten verteilt zu haben. In der Anhörung wurde deutlich, dass der Kläger dieser Tätigkeit vorrangig des Entgelts wegen nachging, da er sie mit einem „Job“ verglichen hat (vgl. den dritten Absatz auf Seite 8 seiner Anhörung). Die Äußerung seiner Ehefrau, er sei nie politisch aktiv gewesen, rechtfertigt vor diesem Hintergrund nicht zweifelsfrei den Schluss, der Kläger habe keine Flugblätter verteilt. Vielmehr besteht die Möglichkeit, dass seine Ehefrau seine Tätigkeit als Nebenerwerb eingeordnet hat. Da er die Flugblätter nach eigenem Vorbringen nachts verteilt hat, ergibt sich auch kein Widerspruch zu der Äußerung seiner Ehefrau, er habe als Bauer auf dem Feld gearbeitet. Denn diese Tätigkeit wird typischerweise tagsüber ausgeübt.

Aus dem Umstand, dass zwei Töchter des Klägers mit Hilfe eines Schleppers in das Bundesgebiet eingereist sind, vermag das Gericht keine Anhaltspunkte für die Annahme zu entnehmen, das Vorbringen des Klägers sei unrichtig.

Es kommt auch keine Umdeutung des angefochtenen Bescheids in einen Widerrufbescheid nach § 73 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG in Betracht. Danach ist die Feststellung, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG vorliegen,

unverzüglich zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen für sie nicht mehr vorliegen. Die Anwendung des § 73 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG setzt daher voraus, dass nach der stattgebenden Entscheidung die Voraussetzungen für sie „nicht mehr“ vorliegen, d. h. es ist eine nachträgliche Änderung der Verhältnisse erforderlich. Eine bloße Änderung der Erkenntnislage oder deren abweichende Würdigung durch die Beklagte genügt nicht.

Vgl. BVerwG, Urteil vom 19. September 2000 - 9 C 12/00 -  
BVerwGE 112, 80 = DVBl. 2001, 216 = InfAuslR 2001,  
53 = AuAS 2001, 18 = NVwZ 2001, 335.

Eine solche Veränderung der Verhältnisse in Vietnam, die eine Bewertung der Situation des Klägers abweichend von der bisherigen Einschätzung rechtfertigen würde, liegt nicht vor. Da nicht feststeht, dass die Angaben des Klägers zu seinem Verfolgungsschicksal unrichtig waren, ist vielmehr davon auszugehen, dass ihm im Falle seiner Rückkehr nach Vietnam aufgrund des Verteilens von Flugblättern mit regimekritischem Inhalt und aufgrund seiner Flucht aus der Haft, die regulär bis April 2008 andauert hätte, politische Verfolgung im Sinne von § 60 Abs. 1 AufenthG droht.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 VwGO, §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen dieses Urteil kann innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung die Zulassung der Berufung an das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen beantragt werden. Der Antrag ist bei dem Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster (Postanschrift: Postfach 8048, 48043 Münster), zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen.

Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder
2. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder